



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2020/647
Federführend: Fachdienst Ordnungswesen	Status: öffentlich
	Datum: 12.05.2020

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	24.06.2020	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	24.06.2020	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	Ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Rettungsdienst: Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern

Beschlussvorschlag:

Die Entgelte werden ab dem 01.06.2020 gemäß der vorliegenden Entgeltvereinbarung erhoben.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettDG) vereinbart der Träger des Rettungsdienstes mit den Kostenträgern auf Basis der vereinbarten wirtschaftlichen Gesamtkosten und der voraussichtlichen Einsatzzahlen für seine Rettungsdienstleistungen privatrechtliche Entgelte. Die Summe der Entgelte muss die vereinbarten Gesamtkosten decken.

Für das Betriebsjahr 2020 wurden nach § 14 Abs. 1 NRettDG betriebswirtschaftliche Gesamtkosten in Höhe von 8.376.437,00 € mit den Kostenträgern vereinbart. Zur Ermittlung der ab dem 01.06.2020 zugrunde zu legenden Entgelte erhöhen sich diese Gesamtkosten um 1.087.512,00 €. Hierbei handelt es sich um noch bestehende Forderungen aus Vorjahren.

Die jeweiligen Entgelte werden grundsätzlich ganzjährig kalkuliert, treten allerdings mit politischer Beschlussfassung und vorheriger Zustimmung der Kostenträger in Kraft.

Die Entgelte ab dem 01.06.2020 werden danach wie folgt angepasst:

Leistungsart	Einsatzzahlen		Entgelte in €		Abweichung in €
	IST 2019	Hochrechnung 2020	seit 01.11.2019	ab 01.06.2020	
Krankentransport (KT)	6.860	6.808	187,00	169,00	- 18,00
Km-Pauschale KT*			3,50	3,50	+/- 0
Notfallrettung (NfR)	11.350	11.408	530,00	537,00	- 7,00
Km-Pauschale NfR**			4,40	4,40	+/- 0
Notarzteinsatz	1.635	1.628	739,00	783,00	+ 44,00
Fehleinsätze (nachrichtl.)	3.356				

* die km-Pauschale wird ab dem 11. Km erhoben

** die km-Pauschale wird ab dem 31. Km erhoben

Ziele / Wirkungen:

Mit Abschluss der Entgeltvereinbarung wird eine rechtsverbindliche Einigung zwischen den Kostenträgern im Rettungsdienst und dem Landkreis Peine über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten im Rettungsdienst geschlossen.

Ressourceneinsatz:

Die finanziellen Ressourcen werden durch die Kostenträger im Rahmen der abrechnungsfähigen Einsätze bereitgestellt. Über- und Unterdeckungen werden im Jahr 2021 verrechnet.

Schlussfolgerung:

Mit Zustimmung zur Beschlussvorlage werden die rechtlichen Vorgaben des Landes Niedersachsen eingehalten.

Anlagen

Entgeltvereinbarung 2020

Vereinbarung
über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst
gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG)

Zwischen

dem Landkreis Peine
Der Landrat
Burgstraße 1
31224 Peine
(Träger des Rettungsdienstes)

und

der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen
Schillerstr. 32, 30159 Hannover

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord
Siemensstr. 7, 30173 Hannover

BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

IKK classic,
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden
zugleich handelnd als Vertreterin der
BIG direkt gesund, IKK gesund plus, IKK Nord, IKK Südwest

(Kostenträger)

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für den Zeitraum vom 01. Jan. 2020 bis 31. Dez. 2020 werden zwischen den Vertragsparteien Gesamtkosten in Höhe von 8.376.437 EURO vereinbart. Als Entgeltberechnungsgrundlage werden zwischen den Vertragsparteien 9.463.949,00 Euro vereinbart. Die Abweichung zu den in Satz 1 genannten Gesamtkosten resultiert aus der kumulierten Unterdeckung aus Vorjahren in Höhe von 1.087.512 EURO.

(2) Überdeckungen und Unterdeckungen werden gemäß den Richtlinien des Landesausschusses Rettungsdienst ermittelt und Ausgleichs entsprechend dieser Richtlinien vorgenommen.

(3) Die durch die Beauftragten im Rettungsdienst eingestellten Personalkosten (BAB, Stand 31. Mrz. 2020, Hilfskostenstellen Zeile 1-4) sind durch handelsrechtlich anerkannte Belege den Kostenträgern bzw. einer beauftragten Prüfeinrichtung nachzuweisen. Von den dort eingestellten 5.075.854 € sind 4.800.000 € in die Entgeltberechnungsgrundlage eingeflossen. Aus dem Personalgutachten sind Kosten für Personalaufwand in den Punkten Rufbereitschaft, Desinfektion, MPG-Beauftragter, Materialwirtschaft und Qualitätsmanagement strittig. Strittig ist weiterhin der Umfang des in die Personalbedarfsberechnung einzubeziehenden Anteils für Umkleide- und Rüstzeiten. Die wirtschaftlichen Kosten werden durch die Kostenträger anerkannt. Die ermittelten Differenzen (Über- und Unterzahlungen) zu den durch die Beauftragten eingestellten Kosten werden im Jahr 2021 verrechnet. Die Kostenträger behalten sich vor, nach Prüfung der Unterlagen im Einzelfall weitere Unterlagen zur Klärung anzufordern.

(4) Die durch Firma Daetz eingestellten Beträge in den Zeilen 22, 24 und 39 des BAB sind strittig. Vom Gesamtbetrag in Höhe von 41.025 € sind 36.270 € in die Entgeltberechnungsgrundlage eingeflossen. Die abschließend anzuerkennenden Kosten sind noch zu verhandeln oder durch die Schiedsstelle festzustellen.

(5) Die Gesamtkosten 2020 können in folgenden Punkten nachverhandelt werden:

- Bei Bedarfsplananpassungen
- Leitstelle – Da die Kosten der IRLS Braunschweig für 2020 noch nicht verhandelt sind, ist in den Gesamtkosten vorläufig ein Betrag in Höhe von 452.149 € eingestellt.
- Die Kosten für die Notarztstellung können bei einem Ausscheiden des Klinikums Peine aus der Versorgung nachverhandelt werden.
- Zusätzlicher Aufwand und Einsatzmehreleistungen im Rettungsdienst zur Bewältigung der Corona-Pandemie: wenn es keine Bundesmittel gibt oder andere - ggf. erst in den nächsten Monaten erstellte oder in Kraft tretende - gesetzliche Regelungen greifen (z.B. Ausrufung des Katastrophenfalls; andere Kostenträger), können Kosten für eine

befristete Bedarfsplan-Ausweitung, Personal, Material und Aufwand für Einsatzmehrleistungen nachverhandelt werden. Minderaufwand in den genannten oder anderen Positionen ist entsprechend darzustellen und gegenzurechnen. Die Abwicklung erfolgt dann im Rahmen einer IST-Bewertung

- Personalkosten der Beauftragten – Seitens der Kostenträger wird das Personalgutachten (Stellenumfang) nicht vollumfänglich anerkannt. Der Träger des Rettungsdienstes ruft in dieser Angelegenheit die Schiedsstelle an. Bei Vorlage eines anerkannten Schiedsspruches, bzw. bei Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils eines Verwaltungsgerichtes werden die daraus entstehenden Kosten anerkannt (siehe auch § 1 Absatz 3).

(6) In den Gesamtkosten 2020 sind 263.802 EURO für die Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes (Ausbildung und Ergänzungsprüfungen) enthalten. Dies umfasst 8 Auszubildende beim ASB, 4 Auszubildende bei Firma Daetz und 7 Auszubildende beim DRK, sowie Ergänzungs- bzw. Vollprüfungen für 5 Mitarbeiter und 2 berufsbegleitende Ausbildungen. Für 1 Mitarbeiter ist die Ausbildung zum Praxisanleiter vorgesehen, 1 Mitarbeiter nimmt an einer Fortbildung für Praxisanleiter teil. Ein Nachweis über das fortlaufende Bestehen der Ausbildungsverhältnisse und die Anzahl der erfolgten Ergänzungs- bzw. Vollprüfungen ist den Kostenträgern jährlich bis zum 28.02. des Folgejahres zur Verfügung zu stellen. Sollte sich die Anzahl der Auszubildenden oder der Ergänzungsprüfungen verringert haben, sind die Minderkosten im Rahmen der nächsten Entgeltvereinbarung auszugleichen.

(7) Den vereinbarten Entgelten liegen folgende zu erwartende abrechenbare Einsatz- und Kilometerleistungen zugrunde

Notfalleinsätze:	11.408 mit 84.000 Kilometern außerhalb der Einsatzpauschale
Qual. Krankentransporteinsätze:	6.808 mit 155.000 Kilometern außerhalb der Einsatzpauschale
Notarzteinsätze:	1.628

§ 2 Entgelte

(1) Die Kostenträger zahlen ab dem 01. Juni 2020 bis zum 31. Mai 2021 die im Folgenden festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Abs. 2 NRettdG beförderten oder versorgten Patienten.

(2) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen der Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V für die Abrechnung gilt. Die vereinbarten Entgelte werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt.

(3) Notfalleinsatz (mit Sondersignal)

- *Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 30 Kilometer)* **537,00 EURO**
Fahrt zum Krankenhaus *Positionsnummer: 3 1 01 01*
Verlegungsfahrt *Positionsnummer: 3 1 01 03*
Sonstiges *Positionsnummer: 3 1 01 00*

Für jeden weiteren Kilometer

4,40 EURO

Positionsnummer: 3 1 39 00

(4) Qualifizierter Krankentransporteinsatz

- *Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 10 Kilometer)* **169,00 EURO**
Fahrt zum Krankenhaus ***Positionsnummer: 41 01 01***
Krankenhausentlassung ***Positionsnummer: 49 01 01***
Verlegungsfahrt ***Positionsnummer: 41 01 03***
Amb. Behandlung außerhalb eines Krankenhauses ***Positionsnummer: 41 01 20***
Dialysefahrt ***Positionsnummer: 41 01 52***
Sonstiges ***Positionsnummer: 41 01 00***

Für jeden weiteren Kilometer

3,50 EURO

Positionsnummer: 4 1 39 00

(5) Notarzteinsatz

- *Für den Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale von* **506,00 EURO berechnet.**
(Ohne Notarztekosten) ***Positionsnummer: 2 0 12 00***

Für den Einsatz eines Notarztes wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine zusätzliche Pauschale von **277,00 EURO berechnet.**

Fahrt zum Krankenhaus ***Positionsnummer: 29 12 01***
Verlegungsfahrt ***Positionsnummer: 29 12 03***
Behandlung vor Ort (kein Transport) ***Positionsnummer: 29 12 40***

(6) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste, bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.

(7) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und nicht vergütungsfähig.

(8) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

(9) Vom Träger des Rettungsdienstes müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte berechnet werden.

(10) Für Leistungsempfänger, die kein Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung und nicht gesetzlich unfallversichert sind, obliegt die Begleichung der Entgelte dem Entgeltschuldner. Entgeltschuldner ist, wer den Rettungsdienst für Beförderungen und (ambulante) rettungsdienstliche Hilfeleistungen/Behandlungsmaßnahmen in Anspruch nimmt. Im Fall einer berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag ist der Geschäftsherr i. S. d. § 677 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Entgeltschuldner. Entgeltpflichtig ist auch der Auftraggeber (z. B. Krankenhäuser, die den Rettungsdienst mit der Durchführung sog. Konsiliarfahrten beauftragen). Entgeltschuldner ist außerdem derjenige, der entweder vorsätzlich oder grob fahrlässig die Alarmierung eines Rettungsmittels grundlos auslöst (z. B. missbräuchliche Alarmierung) oder durch sein Verhalten oder seinen Zustand berechtigten Anlass zur Alarmierung gibt. Bei

nicht oder beschränkt geschäftsfähigen Personen gelten hinsichtlich der Entgeltpflicht die Bestimmungen des BGB. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

(11) Sofern ein qualifizierter Krankentransport nicht durch einen Vertragsarzt oder eine ärztlich geleitete Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Reha-Einrichtung) veranlasst wurde und daher keine ärztliche Verordnung vorliegt, weist der Träger die Notwendigkeit des qualifizierten Krankentransportes anhand des Einsatzprotokolls (gemäß Beschluss des Landesausschusses Rettungsdienst; Nds. MBl. Nr. 19 / 2006 S. 566) nach. Ein Vergütungsanspruch besteht nur, wenn die Notwendigkeit des qualifizierten Krankentransports durch die vollständigen und korrekten Angaben im Einsatzprotokoll begründet ist und der Einsatz über die Rettungsleitstelle angenommen und disponiert wurde. Hingegen ist bei Entlassungs- oder Verlegungsfahrten sowie bei ärztlichen Krankenhauseinweisungen weiterhin eine ärztliche Verordnung zwingend notwendig.

(12) Es gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) in der jeweiligen Fassung.

§ 3 Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG.

§ 4 Entgeltveranlagung, Fälligkeit

(1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch den Landkreis Peine (Institutionskennzeichen: 600 373 147). Änderungen sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

(2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.

(3) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können - auch ohne Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers – mit einer nachfolgenden Abrechnung verrechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers verrechnet werden; es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung des Vertragspartners/Beförderers vor.

(4) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen.

(5) Zahlungen an eine Abrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die Kostenträger, wenn die Abrechnungsstelle Originalabrechnungsunterlagen einreicht. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen der Abrechnungsstelle und dem Träger des Rettungsdienstes mit einem Mangel behaftet sind. Schädigt die Abrechnungsstelle anlässlich der Abrechnungen die Kostenträger, so haften der Träger des Rettungsdienstes und die Abrechnungsstelle (vgl. § 278 BGB).

(6) Der Träger des Rettungsdienstes und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 2 zu fordern oder anzunehmen.

(7) Die Rechnung ergeht an die gesetzliche Krankenkasse oder an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht.

Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung sind insoweit Entgeltschuldner.

§ 5 Statistik

Der Träger des Rettungsdienstes stellt den Kostenträgern vierteljährlich, spätestens einen Monat nach Ablauf des Quartals, eine Excel-Einsatzstatistik zur Verfügung.

§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht

(1) Der Träger und seine Beauftragten sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.

(2) Der Träger und seine Beauftragten haben die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO herzustellen und einzuhalten.

(3) Der Träger und seine Beauftragten verpflichten sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekanntwerdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten von Versicherten (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen und Krankheiten usw.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

(4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.

(5) Der Träger und seine Beauftragten sind verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz

vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.

(6) Der Träger und seine Beauftragten unterliegen hinsichtlich der Patientin/des Patienten und dessen/deren Daten nach den oben aufgeführten Absätzen der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) und der leistungspflichtigen Krankenkasse, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkassen erforderlich sind.

§ 7 Inkrafttreten, Gültigkeit

(1) Die Vereinbarung wird vom 01.06.2020 bis zum 31.05. 2021 geschlossen.

(2) Die Vereinbarung gilt darüber hinaus weiter, bis sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt oder bis eine neue Vereinbarung geschlossen wurde.

(3) Die Ungültigkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die ungültige durch eine gültige Regelung ersetzen.

Peine, xx.06.2020

Landkreis Peine
Der Landrat

AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen (AOKN)

Walsrode, den _____

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen

Hannover, den _____

DGUV, LV Nordwest, für alle UV-Träger

Hannover, den _____

KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord

Hannover, den _____

IKK classic
-auch in Vertretung der im Rubrum genannten
anderen Innungskrankenkassen

Hannover, den _____

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Niedersachsen
und Sachsen-Anhalt

Hannover, den _____

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Hannover, den _____